

# Landkreis Uckermark - Der Landrat -

Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau  
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau



Herrn  
Jürgen Baron  
Bahnhofstr. 9a  
17268 Templin

Nebenstelle:

Dezernat: I  
Amt/Referat: Landwirtschafts- und Umweltamt  
Untere Wasserbehörde  
Bearbeiter(in): Frau Roßius  
Zimmer-/Haus-Nr.: 316-/1  
Telefon-Durchwahl: 03984/704068  
Telefax: 03984/704299  
E-Mail:

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		68.1.3.6-GN-49/08	04.08.08

## Wasserrechtliche Entscheidung

Reg.-Nr.  
GN-49/08

Aus der Anzeige vom 16.07.2008 ergibt sich, dass eine Gewässerbenutzung ausgeübt werden soll.

1. Gewässerbenutzer/Anzeigender:

Jürgen Baron  
Bahnhofstr. 9a  
17268 Templin

2. Art, Zweck und Umfang der Gewässerbenutzung:

Grundwasserhebung – Nutzung zur Grundstücks- und Gartenbewässerung

3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung:

Gewässer: Grundwasser  
Gemeinde: Röddelin, Papenwiese  
Landkreis: Uckermark  
Land: Brandenburg  
Meßt.bl.-Nr.: 0608-4-2  
Flur/Flurstück: 3 / 398

4. Anzeigenunterlagen:

Anzeige und Liegenschaftskarte vom 16.07.08

Konto der Kreisverwaltung  
Sparkasse Uckermark  
Kto.-Nr.: 3424001391  
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

**Sprechzeiten**

Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Diese Gewässerbenutzung ist gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224) erlaubnisfrei.

Der Anschnitt des Grundwasserleiters ist nach § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I S. 62) anzeigepflichtig.

Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der zur Ausübung dieser Gewässerbenutzung erforderlichen baulichen Anlagen haben so zu erfolgen, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Genehmigungen, Zustimmungen und weitere Entscheidungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, müssen unabhängig von dieser Entscheidung eingeholt werden.

Bei Veränderung von Art, Zweck, Umfang und örtliche Lage der dem Antrag auf Erteilung dieser Entscheidung zugrundeliegenden Angaben und Unterlagen verliert diese Mitteilung ihre Gültigkeit.

#### **Folgende Hinweise sind zu beachten:**


1. Für die Grundstücks- bzw. Gartenbewässerung ist der 1. Grundwasserleiter zu nutzen. Das Wasser ist nur für Beregnungszwecke zu verwenden.
2. Der Brunnen ist gegen den Eintrag von Fremdstoffen und unerlaubter Nutzung Dritter zu sichern.
3. Veränderungen der Wasserbeschaffenheit sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
4. Es ist eine Grundwasserentnahme von **weniger als 3 m<sup>3</sup>/Tag** zulässig.
5. Mit der Gestattung ist nicht das Recht auf Zufluss von Wasser einer bestimmten Menge und Beschaffenheit verbunden.
6. Die Bohrung ist durch eine zugelassene Fachfirma herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten ist das Bohrprotokoll mit Schichtenverzeichnis der Behörde zu übergeben.
7. Zwischen Versickerungsanlagen von Kleinkläranlagen und dem nächsten Brunnen (auch auf Nachbargrundstücken) ist ein Mindestabstand von 50 m einzuhalten.
8. Hinsichtlich der Wasserver- und -entsorgung gelten für Sie die Festlegungen der Satzungen Ihres Verbandes.

Die wasserrechtliche Entscheidung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt (§ 28 Abs. 1 Satz 2 BbgWG).

Für die Erteilung dieser wasserrechtlichen Entscheidung wird eine Bearbeitungsgebühr mittels gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Die Kosten trägt der Antragsteller.

Im Auftrag

  
Heidemarie Roßius  
Sachbearbeiterin

#### **Anlage:**

Informationsblatt für die  
Durchführung von Bohrungen  
Anzeigeformular  
Landesamt für Bergbau, .....